

22.09.15

AV

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

A. Problem und Ziel

Mit der Durchführungsrichtlinie 2013/63/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 2002/56/EG des Rates betreffend Mindestanforderungen, denen die Pflanzkartoffeln genügen müssen, und Mindestanforderungen an die Partien von Pflanzkartoffeln (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 52), der Durchführungsrichtlinie 2014/20/EU der Kommission vom 6. Februar 2014 mit den EU-Klassen für Basispflanzgut und zertifiziertes Pflanzgut von Kartoffeln sowie den für diese Klassen geltenden Anforderungen und Bezeichnungen (ABl. L 38 vom 7.2.2014, S. 32) sowie der Durchführungsrichtlinie 2014/21/EU der Kommission vom 6. Februar 2014 mit Mindestanforderungen an Vorstufenpflanzgut von Kartoffeln und mit den EU-Klassen für dieses Vorstufenpflanzgut (ABl. L 38 vom 7.2.2014, S. 39) hat die EU-Kommission die bestehenden EU-Rechtsvorschriften für Pflanzgut von Kartoffeln geändert und ergänzt. Diese EU-Richtlinien sind bis zum 31.12.2015 in das nationale Recht umzusetzen.

B. Lösung

Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

C. Alternative

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Entfällt, da sich die Regelung nicht an Bürgerinnen und Bürger richtet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden im Einklang mit dem zu Grunde liegenden EU - Recht und nach einvernehmlicher Erörterung mit den betroffenen Wirtschaftskreisen aus Gründen des Verbraucherschutzes sowie im Interesse der Erhaltung der für die Pflanzkartoffelerzeugung notwendigen nationalen Gesundlagen für die einheimische Erzeugung über die EU - Mindestanforderungen hinaus gehende Anforderungen an die Feldbestände von Pflanzkartoffeln festgelegt. Diese führen allerdings zu keiner nennenswerten Verschärfung der bereits bestehenden strengeren nationalen Anforderungen und fügen dem amtlichen Anerkennungsverfahren keine zusätzlichen Schritte hinzu. Deshalb entstehen der Wirtschaft grundsätzlich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand und keine zusätzlichen Belastungen. Mit der Verordnung werden verschiedene Rechtsakte der EU in das nationale Recht umgesetzt. Aus den genannten Gründen ist das Vorhaben von der Anwendung der One in, one out - Regel ausgenommen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Behörden der Länder entsteht geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der allerdings im Rahmen der bereits etablierten Verfahren zur Durchführung des Saatgutrechts und durch entsprechende Gebühreneinnahmen kompensiert werden kann. Dem Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Neuregelung keine neuen Aufgaben des Bundessortenamtes enthält.

F. Weitere Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 428/15

22.09.15

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 18. September 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzkartoffelverordnung*

Vom ...

Auf Grund des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 3, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 sowie Nummer 6 und des § 22 Absatz 1 und 2 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), von denen § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 sowie Nummer 6 und § 22 Absatz 1 und 2 zuletzt durch Artikel 192 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und § 5 Absatz 1 Nummer 3 durch Artikel 12 Nummer 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden sind, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Pflanzkartoffelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2918), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „ , Basispflanzgut EWG“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Durchführungsrichtlinie 2013/63/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 2002/56/EG des Rates betreffend Mindestanforderungen, denen die Pflanzkartoffeln genügen müssen, und Mindestanforderungen an die Partien von Pflanzkartoffeln (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 52);
2. Durchführungsrichtlinie 2014/20/EU der Kommission vom 6. Februar 2014 mit den EU-Klassen für Basispflanzgut und zertifiziertes Pflanzgut von Kartoffeln sowie den für diese Klassen geltenden Anforderungen und Bezeichnungen (ABl. L 38 vom 7.2.2014, S. 32);
3. Durchführungsrichtlinie 2014/21/EU der Kommission vom 6. Februar 2014 mit Mindestanforderungen an Vorstufenpflanzgut von Kartoffeln und mit den EU-Klassen für dieses Vorstufenpflanzgut (ABl. L 38 vom 7.2.2014, S. 39).

„3. Pflanzgutklasse PBTC: Vorstufenpflanzgut aus Gewebekultur (Pre-Basic Tissue Culture);

4. Pflanzgutklasse PB: Vorstufenpflanzgut (Pre-Basic Seed Potatoes).“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut, Generationenfolge

(1) Vorstufenpflanzgut wird wie folgt in die Klassen PBTC und PB eingeteilt:

1. Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC
 - a) stammt aus Mikrovermehrung,
 - b) wird nur bis zur ersten Generation, die nicht als Feldgeneration zählt, vermehrt und
 - c) darf nicht zu Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC weitervermehrt werden.
2. Vorstufenpflanzgut der Klasse PB darf erwachsen sein aus
 - a) klonaler Selektion (A-Stamm),
 - b) Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC oder
 - c) Vorstufenpflanzgut der Klasse PB.

Die Anzahl der Feldgenerationen ist für Vorstufenpflanzgut der Klasse PB auf vier begrenzt. Ist die Feldgeneration nicht auf dem Etikett angegeben und der zuständigen Anerkennungsstelle nicht bekannt, wird das Pflanzgut der vierten Feldgeneration zugerechnet und darf nicht zu Vorstufenpflanzgut weitervermehrt werden. Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC kann als Vorstufenpflanzgut EU-Klasse PBTC, Vorstufenpflanzgut der Klasse PB kann als Vorstufenpflanzgut EU-Klasse PB gekennzeichnet werden.

(2) Basispflanzgut wird in die Klassen S, SE und E eingeteilt. Basispflanzgut darf erwachsen sein in der

1. Klasse S aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut,
2. Klasse SE aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse S,
3. Klasse E aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut, aus Basispflanzgut der Klasse S oder aus Basispflanzgut der Klasse SE.

Die Anzahl der Feldgenerationen ist für Basispflanzgut auf drei begrenzt. Basispflanzgut der Klasse S kann als Basispflanzgut EU-Klasse S, Basispflanzgut der Klasse SE kann als

Basispflanzgut EU-Klasse SE und Basispflanzgut der Klasse E kann als Basispflanzgut EU-Klasse E gekennzeichnet werden.

(3) Zertifiziertes Pflanzgut wird in die Klassen A und B eingeteilt. Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse A darf erwachsen sein aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut. Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse B darf erwachsen sein aus

1. anerkanntem Vorstufenpflanzgut,
2. Basispflanzgut,
3. Zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A, sofern dieses in demselben Betrieb unmittelbar aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut erwachsen ist.

Die Anzahl der Feldgenerationen ist für Zertifiziertes Pflanzgut auf zwei begrenzt. Ist die Feldgeneration nicht auf dem Etikett angegeben, wird das Pflanzgut der zweiten Feldgeneration Zertifizierten Pflanzguts zugerechnet und darf nicht zu Zertifiziertem Pflanzgut weitervermehrt werden. Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse A kann als Zertifiziertes Pflanzgut EU-Klasse A, Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse B kann als Zertifiziertes Pflanzgut EU-Klasse B gekennzeichnet werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Vorstufenpflanzgut“ die Wörter „im Antrag die Feldgeneration des Ausgangspflanzgutes anzugeben und“ eingefügt.

bbb) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe e angefügt :

„e) bei Vorstufenpflanzgut der Klasse PB der Feldbestand aus klonaler Selektion (A-Stamm), Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC oder Vorstufenpflanzgut der Klasse PB erwächst;“

ccc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. dem Antrag Nachweise aus einer amtlichen oder einer unter amtlicher Überwachung durchgeführten Untersuchung darüber beizufügen, dass die Mutterknolle frei von folgenden Schadorganismen ist:
- a) *Pectobacterium* spp.,
 - b) *Dickeya* spp.,
 - c) Kartoffelblattrollvirus,
 - d) Kartoffelvirus A,
 - e) Kartoffelvirus M,
 - f) Kartoffelvirus S,
 - g) Kartoffelvirus X,
 - h) Kartoffelvirus Y.“

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Die Absätze 4 bis 9 werden durch folgende Absätze 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Der Antragsteller hat bei Basispflanzgut im Antrag die Feldgeneration des Ausgangspflanzgutes anzugeben und zu erklären,

1. dass auf den vorgesehenen Vermehrungsflächen zwei Jahre vor Antragstellung keine Kartoffeln angebaut worden sind;
2. für die Erzeugung von Basispflanzgut
 - a) der Klasse S, dass der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut erwächst,
 - b) der Klasse SE, dass der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse S erwächst,
 - c) der Klasse E, dass der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut, aus Basispflanzgut der Klasse S oder aus Basispflanzgut der Klasse SE erwächst.

(5) Der Antragsteller hat bei Zertifiziertem Pflanzgut im Antrag die Feldgeneration des Ausgangspflanzgutes anzugeben und zu erklären, dass

1. auf den vorgesehenen Vermehrungsflächen zwei Jahre vor Antragstellung keine Kartoffeln angebaut worden sind;
2. der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut, aus Basispflanzgut oder aus Zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A erwächst.

(6) Wird in einem Betrieb, der Pflanzgut für andere vermehrt (Vermehrungsbetrieb), dieselbe Sorte noch für einen anderen Verwendungszweck angebaut, so hat der Antragsteller in dem Antrag die Schlagbezeichnung und die Flächengröße anzugeben und zu erklären, dass in dem Vermehrungsbetrieb eine getrennte Lagerung möglich ist.

(7) Erwächst ein Feldbestand aus anerkanntem Pflanzgut, so sind im Antrag die Anerkennungsnummer, die Kategorie und die Klasse anzugeben, unter der das Pflanzgut anerkannt worden ist; im Falle der Anerkennung im Ausland ist auch die Anerkennungsstelle anzugeben und dem Antrag ist eine Kopie des Etiketts oder das Originaletikett beizufügen.“

4. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 2 Nr. 2.2 oder 2.3“ durch die Angabe „Anlage 2 Nummer 2.2“ ersetzt.
5. In § 18 Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 2 Nr. 2.2 und 2.3“ durch die Angabe „Anlage 2 Nummer 2.2“ ersetzt.
6. In § 19 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „bei Basispflanzgut oder Basispflanzgut EWG“ gestrichen.
7. In § 25 wird die Angabe „1.7“ durch die Angabe „1.8“ ersetzt.
8. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - c) Im neuen Absatz 3 wird in Satz 2 die Angabe „1.12“ durch die Angabe „1.13“ ersetzt.
9. In § 30 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Art und Kategorie“ durch die Wörter „Art, Kategorie und Klasse“ ersetzt.
10. In § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Kategorie“ die Wörter „und die Klasse“ eingefügt.
11. § 33a wird wie folgt gefasst:

„§ 33a Übergangsvorschrift

Im Falle von Pflanzgut, für das ein Antrag auf Anerkennung ordnungsgemäß für das Jahr 2015 gestellt wurde, sind die Vorschriften dieser Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

12. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 8 Abs. 1 Satz 1)

Anforderungen an den Feldbestand

Anforderung	Vorstufenpflanzgut ¹⁾ der Klasse		Basispflanzgut der Klasse			Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse	
	PBTC	PB	S	SE	E	A	B
1	2	3	4	5	6	7	8
1 Fremdbesatz Die Anzahl der Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören, darf je Hektar höchstens betragen:	0	2	2	4	8	16	16
2 Fehlstellen Die Anzahl der Fehlstellen darf auf 100 Pflanzstellen höchstens betragen:			15	15	20	20	20
3 Krankheiten							
3.1 Der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, darf im Durchschnitt von mindestens 5 Auszählun- gen je 100 Pflanzen höchstens betragen:							
3.1.1 Schwarzbeinigkeit; als schwarzbeinige Pflanze gilt auch jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von schwarzbeinigen Pflanzen liegen geblieben sind	0	0	0,1	0,4	0,6	1,0	1,2
3.1.2 Viruskrankheiten; als viruskranke Pflanze gilt, außer im Falle des § 9 Abs. 3 auch der Nachwuchs nicht entfernter Knollen herausgereinigter Pflanzen sowie jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von solchen Pflanzen liegend geblieben sind	0	0,1	0,2	0,4	0,6	1,0	2,0
3.1.3 Rhizoctonia mit Wipfelrollern bei gleichzeitiger Fußvermorschung	4	4	4	6	8	16	16

¹⁾ Bestehen bei Vorstufenpflanzgut nach der Feldbesichtigung Zweifel über das Vorliegen der Anforderungen nach den Nummern 1, 3.1.1 oder 3.1.2, ist eine Laboruntersuchung des Laubes durchzuführen.

3.2 Der Feldbestand darf nicht mit Bakterieller Ringfäule, Schleimkrankheit und nicht mit Kartoffelkrebs befallen sein.

4 Schadorganismen

Der Feldbestand darf einen Befall der Vermehrungsfläche mit Kartoffelnematoden nicht erkennen lassen.

- 5 Abgrenzung
Der Feldbestand muss von allen anderen Kartoffelbeständen ausreichend abgegrenzt sein.
- 6 Beeinträchtigung des Feldbestandes durch viruskranke Nachbarbestände
Der Feldbestand muss von benachbarten Beständen oder Vorgewenden, die mit Viruskrankheiten befallen sind, so weit entfernt sein, dass der Feldbestand nicht infiziert werden kann; dies gilt nicht, wenn zu erwarten ist, dass bei einer anzuordnenden Prüfung des Pflanzgutes auf Viruskrankheiten keine Überschreitung des zulässigen Besatzes mit viruskranken Knollen festgestellt wird.

Anlage 2

(zu § 8 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2, § 29 Abs. 2 Satz 2)

Anforderungen an die Beschaffenheit des Pflanzgutes

- 1 Viruskrankheiten
- 1.1 Für die Prüfung auf Viruskrankheiten sind mindestens 100 Knollen heranzuziehen; im Falle der Entnahme einer weiteren Probe nach § 15 Absatz 1 ist ein Gesamtergebnis der Prüfung von mindestens 100 Knollen aus der ersten Probe und mindestens 200 Knollen aus der weiteren Probe zu ermitteln.
- 1.2 Der Anteil der Knollen, die Viren aufweisen, die Viruskrankheiten der Kartoffel hervorrufen können, darf bei Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut und Zertifiziertem Pflanzgut höchstens betragen:

Kategorie	Klasse	Viren insgesamt v. H. der Probe
Vorstufenpflanzgut	PBTC	0
	PB	0,5
Basispflanzgut	S	1,0
	SE	2,0
	E	2,0
Zertifiziertes Pflanzgut	A	8,0
	B	10,0

- 1.3 Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit
- 1.3.1 Für die Prüfung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit sind mindestens 200 Knollen heranzuziehen.
- 1.3.2 Das Pflanzgut darf keine Knollen aufweisen, die von Bakterieller Ringfäule oder Schleimkrankheit befallen sind.
- 2 Weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel
- 2.1 Das Pflanzgut darf keine Knollen aufweisen, die sichtbare Anzeichen des Befalls mit Kartoffelkrebs, Bakterieller Ringfäule, Schleimkrankheit oder Kartoffelnematoden zeigen.
- 2.2 Der Anteil der Knollen mit nachstehenden Krankheiten oder Mängeln darf höchstens betragen:

Krankheit oder Mangel	Vorstufenpflanzgut der Klasse	Basispflanzgut der Klasse	Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse		
	PBTC	PB	S, SE, E	A, B	
	v. H. des Gewichtes				
2.2.1	Fäule (Nassfäule, Trockenfäule) / davon Nassfäule höchstens	0	0,2 / 0,2	0,5 / 0,2	0,5 / 0,2
2.2.2	Kartoffelschorf , sofern die Knollen auf mehr als einem Drittel der Oberfläche befallen sind	0	5,0	5,0	5,0
2.2.3	Rhizoctonia Pusteln, sofern die Knollen auf mehr als 10 v. H. der Oberfläche befallen sind	0	1,0	5,0	5,0
2.2.4	Pulverschorf , sofern die Knollen auf mehr als 10 v. H. der Oberfläche befallen sind	0	1,0	3,0	3,0
2.2.5	Stark geschrumpelte Knollen (ausgeprägter Turgeszenzverlust, u.a. verursacht durch Silberschorf)	0	0,5	1,0	1,0
2.2.6	äußere Fehler (z.B. missgestaltete oder beschädigte Knollen)	0	3,0	3,0	3,0
2.2.7	Gesamttoleranz für 2.2.1 bis 2.2.6	0	6,0	6,0	8,0
2.2.8	Anhaftende Erde und Fremdstoffe		1,0	1,0	2,0

3 Sonstige Anforderungen

3.1 Das Pflanzgut darf nicht mit keimhemmenden Mitteln behandelt oder zur Keimhemmung bestrahlt worden sein.

3.2 Das Pflanzgut darf nicht geschnitten sein.“

13. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4

(zu § 24 Absatz 2, § 25 Satz 1 und § 32 Absatz 1a)

Angaben auf dem Etikett

- 1 Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut
- 1.1 „EU-Norm“
- 1.2 „Bundesrepublik Deutschland“
- 1.3 Kennzeichen der Anerkennungsstelle
- 1.4 Art
- 1.5 Sortenbezeichnung
- 1.6 Kategorie und die jeweilige Klasse oder EU-Klasse nach § 3
- 1.7 Feldgeneration (Angabe liegt nach Maßgabe des § 3 im Ermessen des
Inverkehrbringers)
- 1.8 Anerkennungsnummer
- 1.9 „Verschließung . . .“ (Monat, Jahr)
- 1.10 Angegebenes Füllgewicht

- 1.11 Angegebene Sortierung
- 1.12 Erzeugerland
- 1.13 Zusätzliche Angaben
- 2 Pflanzgut nach § 3 Absatz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes
- 2.1 Angaben nach den Nummern 1.2, 1.4, 1.9, 1.11
- 2.2 „Bundessortenamt“
- 2.3 Genehmigungsnummer des Bundessortenamtes
- 2.4 vorläufige Bezeichnung der Sorte, ihre Kennnummer und, sofern vorhanden, in Klammern die vorgeschlagene Sortenbezeichnung
- 2.5 Angaben nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d
- 2.6 „Nur für Versuchszwecke“ “

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Pflanzkartoffelverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

2015

Der Bundesminister für
Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Verordnung

Mit der Durchführungsrichtlinie 2013/63/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 2002/56/EG des Rates betreffend Mindestanforderungen, denen die Pflanzkartoffeln genügen müssen, und Mindestanforderungen an die Partien von Pflanzkartoffeln (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 52), der Durchführungsrichtlinie 2014/20/EU der Kommission vom 6. Februar 2014 mit den EU-Klassen für Basispflanzgut und zertifiziertes Pflanzgut von Kartoffeln sowie den für diese Klassen geltenden Anforderungen und Bezeichnungen (ABl. L 38 vom 7.2.2014, S. 32) sowie der Durchführungsrichtlinie 2014/21/EU der Kommission vom 6. Februar 2014 mit Mindestanforderungen an Vorstufenpflanzgut von Kartoffeln und mit den EU-Klassen für dieses Vorstufenpflanzgut (ABl. L 38 vom 7.2.2014, S. 39) hat die EU-Kommission die bestehenden EU-Rechtsvorschriften für Pflanzgut von Kartoffeln geändert und ergänzt. Diese EU-Richtlinien sind bis zum 31.12.2015 in das nationale Recht umzusetzen. Die Umsetzung erfordert eine Änderung der Pflanzkartoffelverordnung.

II. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

III. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner, da sich die Regelung nicht an Bürgerinnen und Bürger richtet.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden im Einklang mit dem zu Grunde liegenden EU - Recht und nach einvernehmlicher Erörterung mit den betroffenen Wirtschaftskreisen aus Gründen des Verbraucherschutzes sowie im Interesse der Erhaltung der für die Pflanzkartoffelerzeugung notwendigen nationalen Gesundlagen für die einheimische Erzeugung über die EU - Mindestanforderungen hinaus gehende Anforderungen an die Feldbestände von Pflanzkartoffeln festgelegt. Diese führen allerdings zu keiner nennenswerten Verschärfung der bereits bestehenden strengeren nationalen Anforderungen und fügen dem amtlichen Anerkennungsverfahren keine zusätzlichen Schritte hinzu. Deshalb entstehen der Wirtschaft grundsätzlich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand und keine zusätzlichen Belastungen. Mit der Verordnung werden verschiedene Rechtsakte der EU in das nationale Recht umgesetzt. Aus den genannten Gründen ist das Vorhaben von der Anwendung der One in, one out - Regel ausgenommen.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Länder

Den Behörden der Länder entsteht geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der allerdings im Rahmen der bereits etablierten Verfahren zur Durchführung des Saatgutrechts und durch entsprechende Gebühreneinnahmen kompensiert werden kann.

b) Bund

Dem Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Neuregelung enthält keine neuen Aufgaben des Bundessortenamtes.

IV. Weitere Kosten

Es wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten in der Lage sind, ohne zusätzliche Investitionen von den neuen Regelungen Gebrauch zu machen. Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf die Umwelt

Die geänderte Vorschrift hat keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

VI. Nachhaltigkeit

Die Auswirkungen der Verordnung entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung. Die geänderten Regelungen tragen dazu bei, dass Landwirte gesundes Pflanzgut von Kartoffeln zur Verfügung haben. Damit kann zu einem nachhaltigen Kartoffelanbau im Sinne der Managementregel 8 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie beigetragen werden.

VII. Sonstige Auswirkungen

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Regelungen der Verordnung keine Sachverhalte betreffen, die hierauf Einfluss nehmen könnten. Demografische Auswirkungen hat der Verordnungsentwurf nicht.

VIII. One in, one out - Regel

Der Saatgutwirtschaft entstehen grundsätzlich keine zusätzlichen Belastungen. Mit der Verordnung werden verschiedene Rechtsakte der EU in das nationale Recht umgesetzt. Aus den genannten Gründen ist das Vorhaben von der Anwendung der One in, one out - Regel ausgenommen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

Zu Nummer 1 (§ 2)

Der Begriff „Basispflanzgut EWG“ kann in Folge der Novellierung der zugrunde liegenden EU-Rechtsvorschriften gestrichen werden (Buchstabe a). Die Aufnahme der Begriffe „PBTC“ und „PB“ dient der Erläuterung der neuen EU-Klassen für Vorstufenpflanzgut nach der Durchführungsrichtlinie 2014/21/EU (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SaatG

Zu Nummer 2 (§ 3)

Durch die Neufassung von § 3 werden die Pflanzgutkategorien (Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut) und die jeweils zugehörigen Pflanzgutklassen unter Berücksichtigung der Durchführungsrichtlinien 2013/63/EU, 2014/20/EU und 2014/21/EU ergänzt. Insbesondere werden die neuen Bezeichnungen der jeweiligen EU-Klassen sowie die je Pflanzgutkategorie zulässige Zahl an Feldgenerationen geregelt. In Ausübung der den Mitgliedstaaten nach den EU-Vorschriften zustehenden Befugnis zum Erlass strengerer Anforderungen für die Anerkennung der einheimischen Erzeugung sollen aus Gründen des Verbraucherschutzes und im Interesse der Erhaltung der Pflanzgutqualität für Basispflanzgut allerdings nur drei Feldgenerationen erlaubt werden, wohingegen das EU-Recht vier Feldgenerationen erlaubt. Pflanzgut aus anderen EU-Mitgliedstaaten unterliegt dagegen nicht den strengeren Anforderungen; hierfür gilt § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SaatG.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3, Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 5 SaatG

Zu Nummer 3 (§ 5)

Als Folge der neuen Vorgaben für die zulässige Anzahl der Feldgenerationen in § 3 ist die Feldgeneration auch im Antrag mitzuteilen (Änderungen nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und Buchstabe b).

Aufgrund der neuen Vorgaben für die Einteilung in Klassen ist nun auch bei Vorstufenpflanzgut der Klasse PB im Antrag zu erklären, woraus der Feldbestand erwachsen ist (Änderung nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb).

Auf Grund neuer molekularbiologischer Erkenntnisse wurde die bisherige Erwinia-Erregergruppe neu klassifiziert. Die Bezeichnungen der Schadorganismen wurden entsprechend angepasst. Zudem werden die Vorschriften des bisherigen § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben b und c aufgehoben. Es liegt in der Verantwortung des Vermehrers, für die Verwendung hinreichend gesunden Ausgangsmaterials Sorge zu tragen (Änderungen nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc).

Die Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 soll künftig in vollem Umfang für Mutterknollen der Klasse PBTC sowie für Mutterknollen aus klonalem Ausgangsmaterial gelten. Die Sätze 2 und 3 des bisherigen § 5 Absatz 3 sind deshalb entbehrlich und werden aufgehoben. Die Regelung setzt damit die Vorgaben von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a in Verbin-

dung mit Absatz 3 Unterabsatz 2 und 3 der Durchführungsrichtlinie 2014/21/EU um (Änderungen nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Die Neufassung der Absätze 4 bis 7 erfolgt vorwiegend aus redaktionellen Gründen. Sie bereinigt den Text um die nicht mehr gebräuchlichen Pflanzgutklassen „EWG“ und ergänzt die Vorschrift für die Antragstellung bei Basispflanzgut sowie Zertifiziertem Pflanzgut jeweils um die Pflicht zur Angabe der Feldgeneration (Änderungen nach Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 sowie Nummer 6 SaatG

Zu Nummern 4 und 5 (§§ 8 und 18)

In Folge der Änderungen in Anlage 2 (siehe Nummer 12) ist die Bezugnahme auf die entsprechenden Regelungen der Anlage 2 redaktionell anzupassen.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a und b SaatG

Zu Nummer 6 (§ 19)

Die Änderung erfolgt aus dem in der Begründung zu Nummer 1 im ersten Satz genannten Grund.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 6 SaatG

Zu Nummer 7 (§ 25)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Anlage 4 (siehe Begründung zu Nummer 11).

Rechtsgrundlage: § 22 Absatz 1 und 2 SaatG

Zu Nummer 8 (§ 27)

Der bisherige § 27 Absatz 3, welcher vornehmlich für das Inverkehrbringen Zertifizierten Pflanzgutes in anderen Mitgliedstaaten gedacht war, welche die Vermarktung verschiedener Klassen von Zertifiziertem Pflanzgut erlaubt haben, kann entfallen, da durch Artikel 2 der Durchführungsrichtlinie 2014/20/EU nunmehr auch die Klassen von Zertifiziertem Pflanzgut

EU - weit harmonisiert worden sind. Die weiteren Änderungen erfolgen aus redaktionellen Gründen.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 22 Absatz 1 SaatG

Zu Nummern 9 und 10 (§§ 30 und 31)

Durch die Änderungen wird im Interesse der besseren Verbraucherinformation auch die Angabe der Pflanzgutklasse vorgesehen.

Rechtsgrundlage: § 22 Absatz 1 und 2 SaatG

Zu Nummer 11 (§ 33a)

Für Pflanzgut, dessen Anerkennung bis zum Ablauf des 15. Mai 2015 beantragt wurde, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, da die neuen Vorschriften zum Zeitpunkt des Fristablaufs nach § 5 Absatz 1 Satz 1 für Antragstellungen im Jahr 2015 noch nicht in Kraft waren. Das bedeutet insbesondere, dass das Anerkennungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt wird.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 und 2 SaatG

Zu Nummer 12 (Anlagen 1 und 2)

In Anlage 1 werden die Anforderungen an Feldbestände von Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut und Zertifiziertem Pflanzgut unter Berücksichtigung der Durchführungsrichtlinie 2013/63/EU, der Durchführungsrichtlinie 2014/20/EU und der Durchführungsrichtlinie 2014/21/EU festgelegt. Hierbei wurden insbesondere die mit der Durchführungsrichtlinie 2013/63/EU eingeführten Mindestanforderungen für Feldbestände von Basispflanzgut und Zertifiziertem Pflanzgut beachtet.

Aus Gründen des Verbraucherschutzes sowie im Interesse der Erhaltung der für die Pflanzkartoffelvermehrung erforderlichen nationalen Gesundlagen und damit der Förderung der Saatgutqualität sind in Ausübung der den Mitgliedstaaten nach dem einschlägigen EU-Recht für die Anerkennung der einheimischen Erzeugung zustehenden Befugnis allerdings die jeweiligen Feldbestandsanforderungen strenger formuliert worden als die Vorgaben für die jeweiligen Klassen von Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut und Zertifiziertem Pflanzgut in den Durchführungsrichtlinien 2014/20/EU und 2014/21/EU.

In Anlage 2 werden die Anforderungen an die Beschaffenheit von Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut und Zertifiziertem Pflanzgut in Übereinstimmung mit den Mindestvorgaben nach der Durchführungsrichtlinie 2013/63/EU, der Durchführungsrichtlinie 2014/20/EU und der Durchführungsrichtlinie 2014/21/EU umgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a und b und Nummer 6 SaatG

Zu Nummer 13 (Anlage 4)

Die Anlage 4 wird neu gefasst, um den durch § 3 eingeführten neuen Klassen bzw. EU-Klassen und der Begrenzung der Zahl der Feldgenerationen Rechnung zu tragen. Weitere Änderungen haben redaktionelle Gründe.

Rechtsgrundlage: § 22 Absatz 1 und 2 SaatG

Artikel 2 Neubekanntmachung

Da die Pflanzkartoffelverordnung seit ihrer letzten Bekanntmachung umfangreiche Änderungen erfahren hat, wird dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Befugnis eingeräumt, eine deklaratorische Bekanntmachung der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung der Pflanzkartoffelverordnung im Bundesgesetzblatt vorzunehmen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Verordnung soll in Übereinstimmung mit den Umsetzungsvorschriften der Durchführungsrichtlinien 2013/63/EU, 2014/20/EU und 2014/21/EU am 1. Januar 2016 in Kraft treten.